



## Dokumentation der täglichen Arbeitszeit nach § 17 Mindestlohngesetz für geringfügig Beschäftigte

## Wichtig:

Mitarbeiter/-in:

Die Aufzeichnungen sind mindestens wöchentlich zu führen, denn der Arbeitgeber ist ab 01.01.2015 verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit dieser Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertag aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mind. zwei Jahre beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren.

gkeit als			4	
eichnung für die Zeit	t vom	bis		_
				_
Tag (Datum)	Zeitraum (Uhrzeit)		Stunden	Unterschrift
	von	bis	Stuliuell	Unterschrift
	4			
<del>~</del>		21		
•				
				-
		·		
		·		
	:61		6	
Datum		Unterschrift Pfarrer oder Beauftragte/-r		

bzw. Leiter/-in der Einrichtung